

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Abteilung Würzburg (SPO-BW/WÜ)

Vom 30. Juli 2002 (KWMBI II 2003, S. 1018)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. August 2003 (KWMBI II 2004, S. 738)
und in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 27. Mai 2004 (KWMBI II 2004, S. 2253)

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl. S. 386) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 19. März 2003 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in einem kaufmännischen oder administrativen Berufsfeld befähigen. Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten. Das Studium der Betriebswirtschaft soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt und gefördert werden. Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des betrieblichen Umfelds unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze in der unternehmerischen Praxis zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt acht Studiensemester, davon sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester. Es gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium von jeweils vier Studiensemestern. Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und als sechstes Studiensemester geführt.
- (2) Der Studiengang gliedert sich ab dem fünften Studiensemester nach Maßgabe des Studienplans in die Studienrichtungen
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaft
 - b) Internationale Betriebswirtschaft.Die Wahl der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft muss spätestens zu Beginn des sechsten Semesters beim Prüfungsamt erfolgen. Wird keine fristgerechte Wahl getroffen, gilt die Studienrichtung Allgemeine Betriebswirtschaft als gewählt.
- (3) Ab dem siebten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte geführt, von denen zwei gewählt werden müssen.
 - Allfinanz-Finanzdienstleistungen
 - Bank-, Finanz- und Investitionswirtschaft
 - Betriebswirtschaft der Medien
 - eBusiness
 - International Business (Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2)
 - Logistik
 - Marketing
 - Organisation und Wirtschaftsinformatik
 - Personalmanagement
 - Rechnungswesen und Controlling
 - Unternehmensbesteuerung
 - Unternehmensentwicklung
- (4) Jeder Student hat sich zu zwei bestimmten Schwerpunkten anzumelden. Festlegungen hierzu erfolgen im Studienplan.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) Studienbegleitende Maßnahmen werden durch den Fachbereich Betriebswirtschaft getroffen.

§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtfächer, Leistungsnachweise

Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

§ 5
Besondere Bestimmungen für die
Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft

- (1) Die Wahl der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft setzt Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von UNIcert III voraus.
Die Zulassung spätestens zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung in der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft setzt den Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau von UNIcert I in einer der Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Japanisch, Chinesisch oder Koreanisch voraus.
Der Nachweis erfolgt jeweils über die Vorlage eines UNIcert-Zeugnisses, eines gleichwertigen Zeugnisses oder einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines nicht-UNIcert-Zeugnisses und die Durchführung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist das Sprachenzentrum der Hochschule zuständig.
- (2) ¹Mindestens ein theoretisches Studiensemester dieser Studienrichtung ist an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das der Diplomprüfung unmittelbar vorhergehende theoretische Studiensemester muss zwingend an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Abteilung Würzburg, abgeleistet werden.
- (3) Neben dem Schwerpunkt „International Business“ (Fächer 23a und 23b der Anlage 2.2) muss ein weiterer Schwerpunkt aus Anlage 2.3 gewählt werden.
- (4) Erfolgreiche Absolventen eines gemeinsamen jeweils vertraglich festgelegten Studienprogramms der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt mit Partnerhochschulen können im Rahmen dieses Programms auch von der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt diplomiert werden, sofern zwei theoretische und das praktische Studiensemester im Rahmen dieses Studiums an der entsprechenden Partnerhochschule absolviert wurden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die im Rahmen der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft angebotenen Lehrveranstaltungen in den Fächern mit den Nr. 13a – e und Nr. 23a+b werden in der Regel in Englisch angeboten; die dazugehörigen Leistungsnachweise werden dann auch in Englisch gefordert.

§ 6
Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienrichtungen und Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
 5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern sowie deren Form und Organisation,
 7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Eintritt in die praktischen Studiensemester und das Hauptstudium

- (1) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer in der Diplom-Vorprüfung in den Fächern Grundlagen der Betriebswirtschaft, Buchführung und Bilanzierung, Organisation, Wirtschaftsmathematik, Betriebsstatistik und Grundlagen der Volkswirtschaftslehre mindestens viermal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt voraus, dass
1. die Diplom-Vorprüfung bestanden,
 2. das erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde.

§ 8

Praktische Studiensemester

- (1) Die praktischen Studiensemester, die als drittes und sechstes Studiensemester geführt werden, umfassen jeweils 20 Wochen. Das erste praktische Studiensemester kann mit Genehmigung des vorsitzenden Mitgliedes der Prüfungskommission ausnahmsweise als viertes Studiensemester absolviert werden, wenn die praktische Ausbildung im dritten Studiensemester aus vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann.
- (2) Bei den praktischen Studiensemestern kann, soweit das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist, von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Student dies nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich jeweils insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der Student muss glaubhaft machen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen.

§ 9

Fachstudienberatung

Hat ein Student nach zwei Studiensemestern in den Fächern des Grundstudiums nicht mindestens dreimal die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt, so ist er verpflichtet, innerhalb seines dritten Fachsemesters auf Aufforderung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Stellvertreter wird von der Prüfungskommission bestimmt. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission kann auch im Umlaufverfahren entscheiden.

§ 11

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit darf frühestens zu Beginn des siebten Fachsemesters und soll spätestens im zweiten auf das zweite praktische Studiensemester folgende Semester ausgegeben werden.
- (2) Die Prüfungskommission bestätigt das Thema.
- (3) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studenten zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studenten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (4) Jede Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1. Erhält der Student nicht spätestens zu dem im Absatz 1 genannten Termin ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden im Rahmen von § 31 Abs. 4 RaPO durch den Aufgabensteller festgelegt.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Endnoten des Hauptstudiums gemäß Anlage. Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

§ 13

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO-BW/WÜ) tritt mit Wirkung vom 15. März 2004 in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaft nach dem Sommersemester 2004 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (3) Sie gilt ferner für alle Studierenden der Studienrichtung „Allgemeine Betriebswirtschaft“ und „Internationale Betriebswirtschaft“, die nach dem Wintersemester 2003/2004 erstmals einen Studienschwerpunkt belegen.
- (4) Für Studierende der Studienrichtung „Medien- und Informationswirtschaft“, die nach dem Sommersemester 2002 in das Hauptstudium eintreten und ihr Studium vor dem WS 2002/2003 begonnen haben, gilt weiterhin die SPO-BW/WÜ vom 10. Juli 1996 in ihrer zuletzt gültigen Fassung.
- (5) Darüber hinaus kann der zuständige Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Erbringung von Leistungsnachweisen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit den Änderungen der Ausbildung notwendig ist.
- (6) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den vorstehenden Absätzen nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Abteilung Würzburg (SPO-BW/WÜ) vom 30. Juli 2002 (KWMBI II S. 1018), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. August 2003 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 27. November 2001 und vom 23. Juli 2002 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24. Juni 2002 Nr. XI/3/313(8/3)-11/1 190 sowie der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 26. November 2002 und 22. Juli 2003 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24. Mai 2003 Nr. XI/3/313(8/3)-11/3 844 sowie des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 10. Februar 2004 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 26. April 2004 Nr. XI/3/313(8/3)-11/9 143.

Würzburg, den 27. Mai 2004

Prof. Dr. Heribert Weber
Präsident

Diese Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Betriebswirtschaft“ an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Abteilung Würzburg wurde am 27. Mai 2004 in der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 2004 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 27. Mai 2004.

Anlage

Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Abteilung Würzburg

1. Grundstudium

1	2	3		4	5	6	7	8
		SWS	Credits					
Lfd. Nr.	Fächer			Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾²⁾³⁾	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾		
1	Grundlagen der Betriebswirtschaft	2	2	SU, Ü	schrP 90 Min.			
3	Finanz- und Investitionswirtschaft	6	7	SU, Ü	schrP 120 Min.			
4	Marketing	6	7	SU, Ü	schrP 120 Min.			
5	Material- und Fertigungswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP 120 Min.			
6	Personalführung	4	5	SU, Ü	schrP 120 Min.			
7	Organisation	4	4	SU, Ü			Klausur 90 Min. 2 Hausarbeiten	Klausur: 50%. Hausarbeit: je 25 %
8	Datenverarbeitung	6	6	SU, Ü		Programmierung übung mE	zwei schr LN je 90 Min.	
9	Buchführung und Bilanzierung	5	6	SU, Ü	schrP 120 Min.			
10	Kosten- und Leistungsrechnung	6	7	SU, Ü	schrP 120 Min.			
11	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü	schrP 120 Min.			
12	Betriebsstatistik	5	6	SU, Ü	schrP 120 Min.			
14	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	7	SU, Ü	schrP 120 Min.			
16	Wirtschaftsprivatrecht	6	7	SU, Ü	schrP 120 Min.			
18	Wirtschaftssprachen	6	6	SU, Ü			2 Klausuren (à 120 Min.) und 1 mdl LN	je LN 1/3
21	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	6	6	SU, Ü			1 LN je Fach	
22	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ⁴⁾	4	4	SU, Ü			1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat/Hausarbeit und 1 Klausur (30 Min.) je Fach	
SWS insgesamt		80	90					

2. Hauptstudium

2.1 Studienrichtung "Allgemeine Betriebswirtschaft"

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3		4 Art der Lehrveranstaltungen	6 Prüfungen		7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾²⁾	8 Ergänzende Regelungen
		SWS	Credits		5 Art und Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾		
2	Unternehmensführung	8	10	SU, Ü	schrP 180 Min.	Regelmäßige Teilnahme an einem 2stündigen BWL-Seminar und 1 LN		NG 2 LN: mE
13	Betriebliche Steuern	4	5	SU, Ü	schrP 120 Min.			NG 1
15	Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	6	8	SU, Ü	schrP 120 Min.	Regelmäßige Teilnahme an einem 2stündigen VWL-Seminar und 1 LN		NG 1 LN: mE
17	Arbeitsrecht	4	5	SU, Ü	schrP 120 Min.			NG 1
20	Anleitung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeit)	4	10					NG 3
22	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ⁵⁾	12	12	SU, Ü				1 schriftlicher LN (90 Min.) oder 1 Referat/Hausarbeit und 1 schriftlicher LN (30 Min.) je Fach
24	2 Studienschwerpunkte (siehe 2.3)	32	40	SU, Ü				NG zusammen 5 (je Schwerpunkt 2,5)
	SWS insgesamt	70	90					

2.2 Studienrichtung "Internationale Betriebswirtschaft"

1	2	3		4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾²⁾³⁾	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen		
2	Unternehmensführung	8	10	SU, S	schrP 180 Min.	regelmäßige Teilnahme an einem 2stündigen BWL-Seminar und 1 LN		NG 2 LN: mE
13a	Internationales Bilanzierungsrecht	2	2	SU, Ü	schrP 90 Min.			NG 0,5
13b	Außensteuerrecht	2	2	SU, Ü	schrP 90 Min.			NG 0,5
13c	Internationales Wirtschaftsrecht	2	2	SU, Ü	schrP 90 Min.			NG 0,5
13d	Intercultural Management	2	3	SU, Ü	schrP 90 Min.			NG 0,5
13e	Wirtschaftsgeographie	2	2	SU, Ü	schrP 90 Min.			NG 0,5
15	Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	6	8	S	schrP 120 Min.	regelmäßige Teilnahme an einem 2-stündigen Seminar über Außenwirtschaftstheorie /- politik und 1 LN		NG 1 LN: mE
17	Arbeitsrecht	4	5	SU, Ü	schrP 120 Min.			NG 1
20	Anleitung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeit)	4	10	DA				NG 3
22	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ⁵⁾	6	6	SU, Ü				1 schriftlicher LN (90 Min.) oder 1 Referat/ Hausarbeit je Fach
23	International Business							
23a	Internationalisierungsstrategien	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30% NG 1,25
23b	Internationale Funktionalbereiche	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30% NG 1,25
24	1 frei wählbarer Studienschwerpunkt aus 2.3	16	20	SU, Ü				NG 2,5
	SWS insgesamt	70	90					

2.3 Studienschwerpunkte

1	2	3		4	6		7	8
		SWS	Credits		Prüfungen			
					Art und Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen		
Lfd. Nr.	Fächer			Art der Lehrveranstaltungen			Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾²⁾³⁾	Ergänzende Regelungen
24.1	Allfinanz-Finanzdienstleistungen 1.1 Allfinanz	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	1.2. Finanzdienstleistungen	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.2	Bank-, Finanz- und Investitionswirtschaft 2.1 Bank- und Finanzwirtschaft	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	2.2 Investitionswirtschaft	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.3	eBusiness 3.1 Wirtschaftliche Grundlagen	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70% LN: 30%
	3.2 Realisierung von eBusiness	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.4	International Business 4.1 Internationalisierungsstrategien	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70% LN: 30%
	4.2 Internationale Funktionalbereiche	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.5	Logistik 5.1 Logistische Geschäftsprozesse	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	5.2 Beschaffungs- und Produktionsnetzwerk (Supply Chain Management)	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.6	Marketing 6.1 Industrie- und Dienstleistungsmarketing	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	6.2 Marktkommunikation	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.7	Betriebswirtschaft der Medien 7.1 Märkte und Management	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	7.2 Unternehmen und Produkte	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.8	Organisation und Wirtschaftsinformatik 8.1 Organisation	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	8.2 Wirtschaftsinformatik	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.9	Personalmanagement 9.1 Personalbeschaffung	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	9.2 Personalbetreuung und -entwicklung	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.10	Rechnungswesen und Controlling 10.1 Bilanzen, Informations- und Revisionswesen	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	10.2 Controlling	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.11	Unternehmensbesteuerung 11.1 Betriebliche Steuern	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	11.2 Steuerbilanz und -politik	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
24.12	Unternehmensentwicklung 12.1 Unternehmensdiagnose	8	10	SU, Ü	schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	schrP: 70 % LN: 30%
	12.2 Veränderungsmanagement im Unternehmen	8	10		schrP 120 Min.		Referat oder Projektarbeit	
	SWS pro Schwerpunkt	16						

Praktisches Studiensemester

3.1. Erstes praktisches Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrver- anstaltung	6 Prüfungen am Ende des prakti- schen Studiensemesters ¹⁾	7 Ergänzende Regelungen
19a	Praxisergänzende Vertiefung Verhalten in Organisationen	2	3	SU, Ü	1 Leistungsnachweis	
19b	Praxisseminar Projektmanagement	2	3	SU, Ü	1 Leistungsnachweis	
	Praktikum		24			
SWS	insgesamt	4	30			

3.2. Zweites praktisches Studiensemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrver- anstaltung	6 Prüfungen am Ende des prakti- schen Studiensemesters ¹⁾	7 Ergänzende Regelungen
19c	Praxisergänzende Vertiefung Wissenschaftliches Arbeiten	2	3	SU, Ü	1 Leistungsnachweis	
19d	Praxisseminar Vorbereitung auf die Schwer- punkte	2	3	SU, Ü	1 Leistungsnachweis	
	Praktikum		24			
SWS	insgesamt	4	30			

Erläuterungen der Abkürzungen:

DA	= Diplomarbeit
GVBI	= (Bayerisches) Gesetz- und Verordnungsblatt
KWMBI	= Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst
LN	= studienbegleitender Leistungsnachweis
mdl	= mündlich(er)
Min.	= Minuten
mE	= mit Erfolg abgelegt
NG	= Notengewicht bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote
oE	= ohne Erfolg abgelegt
RaPO	= Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
SPO	= Studien- und Prüfungsordnung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunde
Ü	= Übung

-
- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.
 - 2) Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist eine Bewertung mit „ausreichend“ oder besser.
 - 3) Die Fachendnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
 - 4) Aus jeder der im Studienplan für das Grundstudium festgelegten Wahlpflichtfächergruppen „Sprachen“ und „Technisch orientierte Fächer“ hat der Student ein Fach zu wählen.
 - 5) Bewertung: „mE“ je Fach Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung